

Stellungnahme der AKTION PSYCHISCH KRANKE

Bonn, 13.04.2022

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung - BtRegV)

Die Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK) begrüßt den Verordnungsentwurf und die Absicht, die Voraussetzungen der Registrierung, das Registrierungsverfahren sowie die Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer zu ergänzen bzw. auszuweiten. Die APK begrüßt ausdrücklich das übergeordnete Ziel, auf diese Weise die Qualität der rechtlichen Betreuung und damit die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten im Sinne Artikel 12 der UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) zu verbessern.

Gleichwohl möchte die APK mit folgenden Vorschlägen erreichen, dass der Absicht des Verordnungsentwurfes durch Präzisierungen und Konkretisierungen insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen noch besser Rechnung getragen werden kann.

Zu VE § 2 Persönliche Eignung

Die Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit vor Aufnahme einer rechtlichen Betreuung unterstützen wir ausdrücklich. Dies umfasst auch die Regelung, dass diese Überprüfung nicht allgemein, sondern berufsbezogen erfolgt. Die Erstellung einer Handreichung für das zu führende Gespräch ist fachlich sinnvoll, da so fachliche Anforderungen an das Vorgehen gestellt werden und eine Orientierung für die Ausführenden vorliegt. Diese Handreichung sollte jedoch nicht nur „angestrebt“ werden, wie im Teil B zu § 2 formuliert, sondern die Erstellung und Nutzung auch in der Verordnung verbindlich festgelegt werden.

Zu VE § 3 Sachkunde

Positiv anzumerken ist, dass erstmals inhaltliche fachliche Anforderungen an berufliche Betreuung normiert werden sollen und dass die praktische Anwendung der Fähigkeiten hierbei berücksichtigt wird.

Zu VE § 4 Nachweis der Sachkunde

Die geplante Niedrigschwelligkeit des Registrierungsverfahrens ist zu begrüßen, um potenzielle Betreuer nicht durch Bürokratiehürden von der Registrierung und der Aufnahme einer Betreuung abzuschrecken.

Zu VE § 6 Nachweis der Sachkunde durch Sachkundelehrgang

Um den Sachkundelehrgang attraktiver und leichter zugänglich zu machen, ist sinnvollerweise die Möglichkeit der Absolvierung in einzelnen Modulen, sowie in Teilzeit oder auch berufsbegleitend eröffnet worden.

Abs. 2

Die mindestens 360 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, also 270 Zeitstunden, sehen die Aktion Psychisch Kranke als zu gering an. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob innerhalb dieses Zeitkontingents das notwendige Mindestwissen sowie die praktische Umsetzung vermittelt und erlernt werden können. Insbesondere unter dem Aspekt, dass in diese Zeitplanung auch die Vor- und Nachbereitung der Themen sowie die Prüfungszeiten inkludiert sind. Kritisch ist zudem anzumerken, dass eine Einbeziehung von Selbsthilfevertretenden und Betroffenen als Expertinnen und Experten aus Erfahrung bei den Lehrgängen (bisher) nicht vorgesehen ist.

Abs. 3

Der Abschluss der Module mit Prüfungen gibt mehr Sicherheit in Bezug auf den notwendigen Wissensstand der zukünftigen Betreuer.

Zu VE § 7 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

Abs. 5

Es nur begrenzt nachvollziehbar, dass Antragsteller mit der Befähigung zum Richteramt nur die Module 4,10 und 11 bei der Registrierung nachweisen müssen. Die im Besonderen Teil angenommene Fiktion bzgl. aller Rechtskenntnisse widerspricht einer „kontrollierten“ Qualität der rechtlichen Betreuung. Es erfolgt keine Überprüfung, ob der Antragsteller sich das notwendige Wissen auch wirklich selbstständig angeeignet hat. Nach Ansicht der APK sollten auch Antragsteller mit der Befähigung zum Richteramt alle bislang nicht nachweisbaren Kenntnisse im Rahmen von z.B. der Sachkundelehrgänge erlangen. Das betrifft insbesondere die Module 2,3,5 und 9.

Abs. 6

Auch bei einem Studium der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit wird die Sachkunde, abgesehen von den Modulen 1-7, im Sinne einer gesetzlichen Fiktion als vorhanden beschrieben. Dies sollte parallel zu Abs. 5 kritisch überdacht werden, da die Qualifikation insbesondere bei länger zurückliegender Ausbildung nicht zwangsläufig gegeben ist. Ferner ist festzustellen, dass seit der umfassenden Hochschulreform die Studiengänge nicht mehr einheitlichen Grundlagen folgen. Es ist durchaus möglich, ein Studium der Sozialen Arbeit abzuschließen, ohne sich intensiv mit psychischen Erkrankungen oder dem psychiatrischen und psychosozialen Versorgungssystem beschäftigt zu haben. In dem Eignungsgespräch sollte dies mit erörtert werden und gegebenenfalls auch hier noch Fortbildung eingefordert werden.

Zu VE § 8, Anerkennung von Sachkundelehrgängen

Abs. 2

Es ist zu begrüßen, dass die Anerkennung der Lehrganganbieter auf fünf Jahre befristet ist und so eine regelmäßige Kontrolle der Eignung der Anbieter erfolgen kann.

Zu VE § 12, Abs. 1 Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung

Abs. 1

Ein persönliches Gespräch zwischen Stammbehörde und zukünftigem Betreuer begrüßt die APK. Vor allem mit der verbundenen Absicht, sich gegenseitig kennenzulernen und somit später für den Einzelfall einen geeigneten Betreuer auswählen zu können.

Leider sind keine Vorgaben zu Dauer und gegebenenfalls notwendigen Wiederholung des Gesprächs geplant. Angaben hierzu wären jedoch hilfreich im Sinne von Mindestanforderungen an die Qualität.

Zur Anlage

Der Gesamtumfang der Stunden ist nach Auffassung der APK nicht zureichend. Insbesondere die Module 3, 4, 5 und 9 sind nicht ausreichend, um die komplexen Sachverhalte in der erforderlichen Intensität zu vermitteln.

Die Selbstlernphasen sollten nach Auffassung der APK nicht erfolgen, vielmehr ist es erforderlich, dass zur Sachkunde auch ein Literaturstudium verpflichtend gehört.

Die APK begrüßt ausdrücklich, dass das Module 10 und insbesondere das Modul 11 mit einer mindestens angemessenen Stundenzahl ausgewiesen wurde.